



Begrenzung des Fahrkostenabzuges und Aufrechnungen Geschäftsfahrzeuge / Umsetzung FABI-Vorlage

In der Ausgabe der awit online News vom Oktober 2015 haben wir bereits über die weitreichenden Auswirkungen der Gutheissung der FABI-Vorlage vom 9. Februar 2014 geschrieben. Aufgrund von verschiedenen Rückfragen haben wir festgestellt, dass bei der Umsetzung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer wieder verschiedene Fragen auftauchen, welche wir mit den nachstehenden Erläuterungen und Beispielen zu klären versuchen.

Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf Bundesebene

Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges stammt aus dem Finanzierungsteil der FABI-Vorlage. Gemäss neuem Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG ist der Abzug für Fahrten von der Wohn- zur Arbeitsstätte, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels, auf **maximal CHF 3'000** begrenzt. Diese Bestimmung ist **am 1. Januar 2016** in Kraft getreten und betrifft somit alle Steuerveranlagungen ab Steuerperiode 2016.

Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf kantonaler Ebene

Im Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) wird den Kantonen die Möglichkeit gewährt, den Fahrkostenabzug ebenfalls zu begrenzen.

Die Kantone machen sehr unterschiedlich von den Änderungen im StHG Gebrauch und sehen folgende Varianten vor:

Kanton Appenzell Innerrhoden	keine Beschränkung
Kanton Zürich	keine Beschränkung
Kanton St. Gallen	CHF 3'655 ab 1. Januar 2016
Kanton Appenzell Ausserrhoden	CHF 6'000 ab 1. Januar 2015
Kanton Thurgau	CHF 6'000 ab 1. Januar 2016

Wie Sie erkennen können, ist eine Harmonisierung im Bereich Begrenzung des Fahrkostenabzuges, aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Regelungen, nicht möglich. Mit den nachfolgenden Beispielen möchten wir Ihnen die Funktionsweise dieses begrenzten Fahrkostenabzuges sowie deren Auswirkungen für Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeugen etwas näherbringen.

Für Selbstständigerwerbende gibt es weder beim Bund noch kantonal eine Fahrkostenbeschränkung. Diese Ungleichbehandlung mit den Unselbstständigerwerbenden ist vom Gesetzgeber so gewollt.

Weitere Informationen können der neuen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (gültig ab 1. Januar 2016) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) entnommen werden oder Sie wenden sich an unsere Spezialisten bei der awit consulting ag.



Funktionsweise Begrenzung Fahrkostenabzug

Beispiel 1 Wohnort Herisau AR / Arbeitsort Zürich

- Arbeitsweg wird mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt, wobei für die Fahrt zum Bahnhof das Fahrrad benutzt wird.
- Preis Generalabonnement 2. Klasse CHF 3'655, Abzug für Fahrrad CHF 700.

Wie hoch ist der Fahrkostenabzug?

Berechnung der *fiktiven* Fahrkosten:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden CHF 4'355 (GA plus Fahrradkosten)
- Bund CHF 4'355 (GA plus Fahrradkosten)

In der Steuerperiode 2016 sind somit kantonal CHF 4'355 und bei der Bundessteuer CHF 3'000 abzugsfähig.

Beispiel 2 Wohnort Arbon TG / Arbeitsort Weinfelden TG

- Arbeitsweg wird mit dem privaten Motorfahrzeug zurückgelegt.
- Die Fahrdistanz zwischen Arbon und Weinfelden beträgt 30 km.

Wie hoch ist der Fahrkostenabzug?

225 Arbeitstage x 2 Fahrten x 30 km = 13'500 km

Dies ergibt folgende *fiktive* Fahrkosten:

- Kanton Thurgau CHF 7'200*
- Bund CHF 9'450 (CHF 0.70 pro Kilometer)

* *abgestufter Kilometerabzug ab Steuerperiode 2016 von CHF 0.60 bis 0.40 pro Kilometer (in der Steuerperiode 2015 war der abgestufte Kilometerabzug noch zwischen CHF 0.70 und 0.50).*

In der Steuerperiode 2016 sind somit kantonal CHF 6'000 und bei der Bundessteuer CHF 3'000 abzugsfähig. Sowohl kantonal wie auch beim Bund erfolgt eine Kürzung und somit eine Einschränkung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Geschäftsfahrzeuge von Unselbstständigerwerbenden

Die Beschränkung des Fahrkostenabzuges führt ab 1. Januar 2016 auch bei Unselbstständigerwerbenden, welche ein Geschäftsfahrzeug haben, zu steuerlichen Auswirkungen.



Beispiel 3 Wohnort Herisau AR / Arbeitsort Wil SG

- Arbeitsweg wird mit dem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeug zurückgelegt und für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges entrichtet der Arbeitnehmer kein Entgelt (kein Abzug vom Lohn).
- Die Fahrdistanz zwischen Herisau und Wil beträgt 25 km.

Welches sind die Steuerfolgen ab 1. Januar 2016?

1. Der Arbeitgeber hat auf dem Lohnausweis einen Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST) auszuweisen und das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen. **Soweit ändert sich für den Arbeitgeber gegenüber der bisherigen Praxis nichts. Auch der Arbeitnehmer muss wie bisher den Privatanteil als Einkommen versteuern, sofern er das Geschäftsauto unentgeltlich nutzen kann.**
2. In dem gemäss Ziff. 1 berechneten und dem Arbeitnehmer steuerlich aufgerechneten Privatanteils sind die Aufwendungen für den Weg zur Arbeit nicht enthalten respektive die kantonalen Steuerbehörden sowie die Schweizerische Steuerkonferenz vertritt die Ansicht, dass der Weg zur Arbeit vom Arbeitnehmer unentgeltlich zurückgelegt wird. **Der Arbeitnehmer muss daher neu in seiner Steuererklärung den "Wert" des unentgeltlich zurückgelegten Arbeitsweges deklarieren.**

→ Kanton Appenzell Ausserrhoden

230 Tage x 2 Fahrten x 25 km x CHF 0.70	CHF 8'050
Maximal möglicher Abzug	CHF 6'000
Aufrechnung	CHF 2'050

→ Bund

230 Tage x 2 Fahrten x 25 km x CHF 0.70	CHF 8'050
Maximal möglicher Abzug	CHF 3'000
Aufrechnung	CHF 5'050

Beispiel 4 Wohnort Herisau AR / Arbeitsort Wil SG

- Arbeitsweg wird mit dem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeug zurückgelegt und für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges entrichtet der Arbeitnehmer kein Entgelt (kein Abzug vom Lohn).
- Die Fahrdistanz zwischen Herisau und Wil beträgt 25 km.
- **Der Arbeitnehmer ist im Aussendienst tätig und fährt durchschnittlich 2 x pro Woche zu Kundenbesuchen in der ganzen Schweiz jedoch ab Wohnort direkt zu den Kunden und wieder zurück.**

Welches sind die Steuerfolgen ab 1. Januar 2016?

1. Der Arbeitgeber hat auf dem Lohnausweis einen Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST) auszuweisen und das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen. **Neu muss der Arbeitgeber in den Bemerkungen des Lohnausweises (Ziff. 15) den prozentmässigen Anteil im Aussendienst bescheinigen.**

→ **Zum Beispiel “Anteil Aussendienst 40%“**

Der Arbeitnehmer muss wie bisher den Privatanteil als Einkommen versteuern, sofern er das Geschäftsauto unentgeltlich nutzen kann.

2. **Der Arbeitnehmer muss neu in seiner Steuererklärung, den Wert des unentgeltlich zurückgelegten Arbeitsweges deklarieren, wobei die Aussendiensttätigkeit wertmindernd berücksichtigt wird (Reduktion der zu berücksichtigenden Arbeitstage).**

→ **Kanton Appenzell Ausserrhoden**

138 Tage x 2 Fahrten x 25 km x CHF 0.70	CHF 4'830
Maximal möglicher Abzug	CHF 6'000
Aufrechnung	CHF 0

→ **Bund**

138 Tage x 2 Fahrten x 25 km x CHF 0.70	CHF 4'830
Maximal möglicher Abzug	CHF 3'000
Aufrechnung	CHF 1'830

So erfolgt, bei voller Aussendiensttätigkeit und wahrheitsgetreuer Deklaration des Arbeitgebers in Ziff. 15 des Lohnausweises, niemals eine Aufrechnung!

Wie sich die Angelegenheit bei Arbeit zu Hause (Homeoffice) verhält, muss sich noch zeigen. Wir empfehlen die Höhe der Erwerbstätigkeit, welche zu Hause ausgeübt werden kann, ebenfalls in Ziff. 15 des Lohnausweises aufzuführen und so eine reduzierte Besteuerung beim Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Beispielen bei der Umsetzung der FABI-Vorlage geholfen zu haben. Sollten Sie dennoch offene Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Daniel Wartenweiler
 Partner
 Treuhänder mit eidg. Fachausweis
 Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis